

Vorlage Nr. I/128/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Kündigungsvollmacht

A Problem

In der Sitzung des Magistrats am 08.07.2009 ermächtigte der Magistrat verschiedene Mitarbeiter/innen (des Personalamtes, des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien und des Stadttheaters/Städtischen Orchesters) Kündigungen von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen auszusprechen.

Anlässlich personeller Änderungen wurde dieser Magistratsbeschluss in den Sitzungen des Magistrats am 08.02.2012 und am 27.06.2012 aktualisiert. Aktuell sind folgende Mitarbeiter/innen ermächtigt, Kündigungen von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen auszusprechen:

Mitarbeiter/innen des Personalamtes:

Adomeit, Bianca	Amtsleiterin
Wierk, Birgit	Abteilung Tarifrecht/stellvertr. Amtsleiterin
Leifheit, Andrea	Abteilung Tarifrecht
Raether, Frank	Abteilung Tarifrecht
Schröder, Sylvia	Ausbildungsabteilung
Adomeit, Holger	Ausbildungsabteilung.

Die Ermächtigung dieser Mitarbeiter/innen bezieht sich auf alle Beschäftigungsverhältnisse bei der Stadt Bremerhaven.

Zusätzlich zu den o. a. Mitarbeitern/innen des Personalamtes sind für den Personenkreis der Raumpfleger/innen und Hausgehilfen/innen folgende Mitarbeitern/innen des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien ermächtigt, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen auszusprechen:

Jacobsen, Frank	Kaufmännischer Betriebsleiter
Kallmünzer, Sandra	Personalangelegenheiten der Reinigungskräfte.

Zusätzlich zu den o. a. Mitarbeitern/innen des Personalamtes ist für das Personal des Stadttheaters/Städtischen Orchesters (ausgenommen Verwaltungs- und Reinigungspersonal) die Verwaltungsdirektorin am Stadttheater

von Hassel-Hüller, Heide

ermächtigt, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen auszusprechen.

Nach § 42 Absatz 1 Ziffer 6 VerBrhV ist der Magistrat für die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten zuständig.

Bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handelt es sich um eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung. Nach § 174 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

Auch bei Kündigungen im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Vorlage einer Vollmachtsurkunde grundsätzlich erforderlich. Entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes liegt bereits vor.

Um Rechtssicherheit für künftige Fälle zu schaffen, ist per Beschluss des Magistrats festzulegen, welche Personen zu Kündigungen von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ermächtigt werden. Die o. a. Aufzählung ist bei Bedarf zu ergänzen und zu aktualisieren.

Der Mitarbeiterin des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien, Frau Kallmünzer, wurde ein anderweitiges Aufgabengebiet außerhalb des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien übertragen.

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beantragte, die Kündigungsvollmacht für den Personenkreis der Raumpfleger/innen und Hausgehilfen/innen auf die Mitarbeiterin Frau Hanna Bohne zu übertragen.

B Lösung

Die Kündigungsvollmachten für den Bereich des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien (für den Personenkreis der Raumpfleger/innen und Hausgehilfen/innen) sind zu aktualisieren.

Die Kündigungsvollmacht von Frau Kallmünzer ist mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für den Personenkreis der Raumpfleger/innen und Hausgehilfen/innen werden, zusätzlich zum Personalamt, folgende Mitarbeiter/innen des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien ermächtigt, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen auszusprechen:

Jacobsen, Frank
Bohne, Hanna

Kaufmännischer Betriebsleiter
Immobilienbewirtschaftung.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Abstimmung mit dem Rechtsamt ist erfolgt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

Eine Veröffentlichung in den Mitteilungen für die Verwaltung und im Intranet wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat ermächtigt folgende Mitarbeiter/innen des Personalamtes, Kündigungen für alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stadt Bremerhaven auszusprechen:

Adomeit, Bianca	Amtsleiterin
Wierk, Birgit	Abteilung Tarifrecht/stellvertr. Amtsleiterin
Leifheit, Andrea	Abteilung Tarifrecht
Raether, Frank	Abteilung Tarifrecht
Schröder, Sylvia	Ausbildungsabteilung
Adomeit, Holger	Ausbildungsabteilung.

Zusätzlich zu den o. a. Mitarbeitern/innen des Personalamtes sind für den Personenkreis der Raumpfleger/innen und Hausgehilfen/innen folgende Mitarbeitern/innen des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien ermächtigt, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen auszusprechen:

Jacobsen, Frank	Kaufmännischer Betriebsleiter
Bohne, Hanna	Immobilienbewirtschaftung.

Zusätzlich zu den o. a. Mitarbeitern/innen des Personalamtes ist für das Personal des Stadttheaters/Städtischen Orchesters (ausgenommen Verwaltungs- und Reinigungspersonal) die Verwaltungsdirektorin am Stadttheater

von Hassel-Hüller, Heide

ermächtigt, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen auszusprechen.

Die Kündigungsvollmacht von Frau Kallmünzer (bisher Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien) ist mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister